

Frauenfeld, 8. Mai 2023

Richtlinie Schulort Berufsfachschulen Thurgau (Schulortsrichtlinie)

01.50.07 0041/2007/ABB/001

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Zuteilung des Schulortes gemäss § 2 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212) und § 2 Abs. 4 Verordnung des Regierungsrates über die Berufsmaturität an den Berufsfachschulen (BbM; RB 412.215).

1. Grundsatz

Lernende der beruflichen Grundbildung mit Thurgauer Lehrvertrag besuchen eine kantonale Berufsfachschule, sofern der Schulunterricht des Lehrberufs im Kanton erfolgt. Dies gilt auch für Lernende ohne Lehrvertrag (Repetentinnen und Repetenten, Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Art. 31/32 BBG), für die der Kanton Thurgau entsprechend dem Stipendiengesetz zahlungspflichtig ist.

Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau besuchen den Unterricht zur Berufsmaturität 2 (BM 2) an einer kantonalen Berufsfachschule.

2. Ausnahmen

Auf Gesuch eines Lehrbetriebs, der lernenden Person oder der Berufsfachschule kann die Abteilung Betriebliche Bildung nach Rücksprache mit der Abteilung Schulische Bildung Ausnahmen zu Ziffer 1. bewilligen, namentlich bei Gefährdung des Ausbildungserfolgs oder bei unzumutbarem Schulweg. Als unzumutbar gilt ein Schulweg, wenn für das Erreichen der Berufsfachschule pro Weg mehr als 100 Minuten benötigt werden und aus der Umteilung ein wesentlicher Zeitgewinn resultiert. Massgebend sind die Reisezeiten vom Wohnort (Haustür) zur Berufsfachschule (Haustür). Bei den Ausbildungen Landwirt/in EFZ und Agrapraktiker/in EBA (Kettenlehrverträge) sind die Reisezeiten von den Lehrbetrieben (Haustür) zur Berufsfachschule (Haustür) massgebend.

Über Kostengutsprachen für den Besuch eines ausserkantonalen Berufsmaturitätsunterrichts (BM 2) entscheidet die Abteilung Schulische Bildung.

3. Koordination der Lernorte bei Umteilungen

Bei einer Umteilung wird nach dem Grundsatz gehandelt, dass die schulische Bildung, die überbetrieblichen Kurse und die Qualifikationsverfahren nach Möglichkeit im gleichen Kanton stattfinden.

4. Lehrfortsetzungen mit ausserkantonalem Bezug

Bei Lehrfortsetzungen von ausserkantonalen Lehrverhältnissen im Kanton Thurgau kann auf Gesuch hin weiterhin ein ausserkantonaler Schulbesuch bewilligt werden, dies insbesondere dann, wenn bei Lehrantritt im Thurgau bereits die Hälfte der Lehrzeit absolviert worden ist.

5. Kostenübernahme Schulkosten Art. 31 und 32 BBG, Repetenten

Personen gemäss Art. 31/32 und Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag können den Berufsfachschulunterricht im Rahmen der ordentlichen Grundbildungsklassen kostenlos besuchen. Ausserkantonale Schulbesuche werden nur dann finanziert, wenn der Beruf nicht im Thurgau geführt wird. Ausserkantonale spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Schulunterricht gemäss Bildungsverordnung in Spezialklassen oder regulären Klassen besucht wird.


6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per Schuljahr 2023/2024 in Kraft und ersetzt die bisherige gleichlautende Richtlinie.

7. Mitteilung an:

- Generalsekretariat DEK
- Mitglieder Kaderkonferenz ABB
- Rechtsdienst DEK, zur Veröffentlichung auf der Homepage DEK

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef



Marcel Volkart